

RS OGH 1992/12/16 3Ob89/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.1992

Norm

EO §156 Abs2 IIE

EO §156 Abs2 V

Rechtssatz

Aus § 156 Abs 2 EO geht nicht hervor, daß dem Verpflichteten jede weitere Benützung der Liegenschaft untersagt ist, also eine Benützung, die von einem hiezu berechtigten Dritten gestattet wird.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 89/92
Entscheidungstext OGH 16.12.1992 3 Ob 89/92
Veröff: RPFISlgE 1993/83

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0002813

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

19.03.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at